

76. Sind, wenn gemäß §. 6 C.P.D. der Wert des Pfandgegenstandes für Bestimmung des Wertes des Streitgegenstandes maßgebend sein soll, vorhergehende auf dem Pfandobjekte ruhende Pfandforderungen in Abzug zu bringen?

II. Civilsenat. Beschl. v. 12. Oktober 1888 in der Beschwerdefache i. S. T. als Verwalter des Konkurses W. (Kl.) w. B. (Bekl.) Beschw.-Rep. II. 107/88.

I. Oberlandesgericht Darmstadt.

Die Frage wurde verneint aus folgenden Gründen:

„Die Auslegung des §. 6 C.P.D., wonach der Wert des Pfandgegenstandes maßgebend sein soll, welchen derselbe als Befriedigungsobjekt für den Gläubiger hat, demnach vorhergehende Pfandforderungen in Abzug zu bringen seien, findet im Gesetze keine Unterstützung. Vielmehr spricht der ganze Inhalt des §. 6 gegen eine solche Einschränkung durch Berücksichtigung des in Aussicht stehenden materiellen Erfolges. Wenn nämlich diese Rücksichtnahme vom Gesetzgeber gewollt wäre, so müßte sie nicht nur beim Gegenstande des Pfandrechtes eintreten, sondern auch dann, wenn der Besitz einer Sache Gegenstand des Streites, das Interesse an Erlangung derselben aber durch Belastung gemindert ist, und ebenso müßten bei einer Forderung die zu deren Befriedigung vorhandenen Mittel in Betracht gezogen werden. Zu einer derartigen Abwägung und Schätzung ermächtigt aber der §. 6 nicht; sein Zweck ist vielmehr, von dem durch §. 3 dem Richter gewährten freien Ermessen wenigstens insofern eine Abweichung fest-

zustellen, als durch ihn, ebenso wie durch die §§. 7. 8. 9, für die Werthschätzung in einzelnen besonderen Fällen, in welchen nach der früheren Praxis die Feststellung des Wertes des Streitgegenstandes nach verschiedenen Grundsätzen geschah, nunmehr dem Richter leitende Grundsätze an die Hand gegeben werden. Wenn diesen leitenden Grundsätzen gegenüber noch ein richterliches Ermessen in Rücksicht auf das Maß der zu erwartenden Befriedigung des Gläubigers zulässig wäre, so müßte der geringere Wert des Gegenstandes des Pfandrechtes auch maßgebend sein, wenn mit der Pfandklage die Schuldklage verbunden worden ist, jedenfalls dann, wenn das Pfandobjekt sich als der einzige Gegenstand für die Befriedigung des Klägers darstellt. Von keiner Seite wird aber bezweifelt, daß in einem solchen Falle der Wert des Streitgegenstandes immer durch den Betrag der Forderung bestimmt werde, wenn derselbe auch den Wert des Gegenstandes des Pfandrechtes übersteigt. Dazu kommt noch, daß der Abzug vorgehender Pfandeinträge keineswegs in allen Fällen so einfach zu berechnen ist, wie im vorliegenden. Bei der Verschiedenheit der im Deutschen Reiche geltenden Pfandrechte würde die Einschränkung des §. 6 mit Rücksicht auf die aus dem Pfandobjekte zu erlangende Befriedigung häufig zu verwickelten Untersuchungen über Gültigkeit oder Erlöschung der Pfandeinträge, über das Bestehen privilegierter und eintragsfreier Hypotheken, bei Generalhypotheken zu schwierigen Berechnungen, bei Grundschulden zur Ermittlung der bereits ausgegebenen Schuldbriefe führen. Solche Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten kann aber der Gesetzgeber nicht gewollt haben, auch nicht, daß die Abrechnung vorgehender Hypotheken statffinde, je nachdem sie leicht durchzuführen ist oder nicht.“